

2. Begriffsbestimmungen

Das DSGVO ist mit einer Vielzahl ihm eigener **Begriffe** versehen, die dem Laien regelmäßig nicht geläufig sind. Um das Datenschutzrecht verstehen zu können, ist es daher zunächst erforderlich, diese Begriffe genauer zu **erläutern**.

2.1. Daten

Das DSGVO definiert den Begriff „Daten“ als **Angaben über Betroffene** (§ 4). Im Vordergrund steht dabei der Betroffene (siehe Punkt 2.7) dessen Identität mit Hilfe der Daten ermittelt werden kann bzw könnte. Im Folgenden werden die einzelnen Datenarten dargestellt.

Datenbegriff

2.1.1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Daten, mit deren Hilfe die Identität von betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen oder Personengemeinschaften bestimmt oder zumindest bestimmbar wird (§ 4 Z 1 DSGVO). Es wird auch von direkt personenbezogenen Daten gesprochen.

personen-
bezogene
Daten

Beispiel

Zu diesen Angaben zählen beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Körpermerkmale, Familienstand, Einkommen, Fingerabdruck, Bild, Stimme, Leumund, Umsatz, Gewinn oder Beschäftigtenzahl.

Wichtig ist jedenfalls, dass die Identität der betroffenen Person zumindest bestimmbar ist, etwa weil es um Daten geht, die einer einzigen Person zugerechnet werden können. **Bestimmbarkeit** ist auch gegeben, wenn die persönlichen Angaben zu einer Person verschlüsselt wurden, diese Verschlüsselung jedoch mit Hilfe des angewendeten Codes jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Da auch Wirtschaftsdaten dazu führen können, dass die Identität von Personen bestimmbar wird, werden auch diese vom Begriff der personenbezogenen Daten erfasst.

Bestimm-
barkeit

2.1.2. Indirekt personenbezogene Daten

Zusätzlich gibt es **indirekt personenbezogene Daten**. Diese können bei einer tatsächlichen Datenverwendung von demjenigen, der die Daten verwendet, keiner bestimmten Person zugeordnet werden. Dass etwa der ursprüngliche Auftraggeber diese Daten sehr wohl bestimmten Personen zuordnen kann, ist dabei unwesentlich. Es

indirekt
personen-
bezogene
Daten

kommt lediglich darauf an, dass derjenige, der sich gerade der Daten bedient, diese niemand Bestimmtem zuordnen kann.

Beispiel

Verschlüsselte Daten, wenn sie mit legalen Mitteln nicht entschlüsselt werden können; Pseudonyme, wie mehrstellige Zahlenkombinationen; das beim Gesundheitsministerium geführte AIDS-Register oder die Sozialversicherungsnummer für private Personen.

Meldefreiheit Die Beantwortung der Frage, ob direkt oder indirekt personenbezogene Daten vorliegen, ist insbesondere für das Bestehen der Meldepflicht (siehe Punkt 10) nach dem DSGVO wesentlich. Werden im Rahmen einer Datenverarbeitung lediglich indirekt personenbezogene Daten verwendet, besteht **keine Meldepflicht** nach dem DSGVO. Darüber hinaus ist die Übermittlung und/oder das Überlassen solcher Daten in das Nicht-EU-Ausland genehmigungsfrei und daher jederzeit möglich.

2.1.3. Anonyme Daten

anonyme Daten Bei anonymen Daten ist die **Identität** des Betroffenen überhaupt **nicht** mehr **feststellbar**. Diese Daten unterliegen daher nicht dem DSGVO und zwar sowohl hinsichtlich des Grundrechtsschutzes als auch hinsichtlich der einfachgesetzlichen Bestimmungen.

2.1.4. Sensible Daten

sensible Daten Daten natürlicher Personen, die als **besonders schutzwürdig** gelten, werden als sensible Daten bezeichnet (§ 4 Z 2 DSGVO). Diese werden **im Gesetz abschließend** (taxativ) **aufgezählt**. Zu ihnen zählen:

- rassische und ethnische Herkunft;
- politische Meinung;
- Gewerkschaftszugehörigkeit;
- religiöse oder philosophische Überzeugung;
- Gesundheit;
- Sexualleben.

Alle anderen Daten werden als „nicht sensible“ Daten bezeichnet.

2.1.5. Öffentliche Daten

öffentliche Daten Stehen Daten der Allgemeinheit leicht zugänglich zur Verfügung und gibt es für diese keine Geheimhaltungspflicht, wird von **öffentlichen Daten** gesprochen.

Beispiel

Daten in Adressbüchern, Internetpräsentationen oder auch Jahrbüchern.

2.2. Datei

Als Datei wird eine **strukturierte Sammlung von Daten(sätzen)** bezeichnet, die nach mindestens einem Suchkriterium geordnet ist (§ 4 Z 6 DSG). Dabei kann es sich um eine manuelle oder eine elektronische Datei handeln. Möglich ist auch eine Datensammlung und zwar unabhängig davon, ob diese zentral oder dezentralisiert geführt wird (VwGH 21.10.2004, 2004/06/0086; OGH 28.6.2000, 6 Ob 148/00h). Datei

Beispiel

Manuell geführte Karteikarten von Ärzten; händisch geführte Listen über das Abholen von Ausschreibungsunterlagen (zB welches Unternehmen zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen abgeholt hat).

2.3. Datenverwendung

Datenverwendung ist der Überbegriff für **jede Art der Handhabung** von Daten. Als weitere große Begriffsgruppen des Verwendens von Daten nennt das Gesetz die Datenverarbeitung und die Übermittlung von Daten. Darüber hinaus ist aber auch die Datenüberlassung eng mit der Datenverwendung verbunden. Datenverwendung

2.3.1. Datenverarbeitung

Unter **Datenverarbeitung** werden nachfolgend angeführte Handlungen verstanden, die im Zusammenhang mit Daten erfolgen können (§ 4 Z 9 DSG): Datenverarbeitung

- Ermitteln von Daten mit oder ohne Mitwirkung der Betroffenen;
- Erfassen und Speichern, dh die Aufnahme von Daten auf diverse Datenträger zur weiteren Verwendung;
- Aufbewahren, also das Sammeln von Daten und das Behalten über eine bestimmte Zeit;
- Ordnen, dh Sortieren;
- Verändern und Verknüpfen, somit das inhaltliche Verändern von Daten, um einen anderen Aussagewert zu erhalten;

1. Einleitung

Anknüpfungspunkt Das Datenschutzgesetz (BGBl I 165/1999 idF BGBl I 133/2009; im Folgenden kurz: DSG) knüpft an die **Verwendung von personenbezogenen Daten** (siehe Punkt 2.1) in Österreich an. Darüber hinaus ist das DSG auch auf ausländische Daten anzuwenden, wenn diese zwar in einem anderen Mitgliedstaat der EU verwendet werden, die Verwendung aber für eine in Österreich gelegene Haupt- oder Zweigniederlassung erfolgt (§ 3 Abs 1 DSG).

Sitzstaatprinzip Ausnahmen von dieser Regelung bestehen zugunsten des **Sitzstaatprinzips**. Dieses Prinzip soll Unternehmen davor bewahren, durch die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen „belastet“ zu werden: Werden personenbezogene Daten in Österreich für einen in einem anderen EU-Staat niedergelassenen privaten Auftraggeber verwendet und zwar für einen Zweck, der keiner österreichischen Niederlassung des Auftraggebers zuzurechnen ist, ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf diese Datenverarbeitung anzuwenden (§ 3 Abs 2 DSG). Auch wenn personenbezogene Daten lediglich durch Österreich „durchgeführt“ werden, ist das DSG nicht anzuwenden; eine aus technischen Gründen erforderliche kurzfristige Speicherung in Österreich ist möglich (§ 3 Abs 3 DSG).

Beispiel

Die Ermittlung von Daten in Österreich durch die Niederlassung einer luxemburgischen Bank in Österreich unterliegt österreichischem Datenschutzrecht. Wird die Datenermittlung jedoch von einer luxemburgischen Bank ohne Niederlassung in Österreich vorgenommen, so fällt diese nicht unter österreichisches, sondern unter luxemburgisches Recht.